

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.



I.

26. Februar.

1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Gast- und Schankgewerbe, Sperre unbefugter Betriebe.
2. Schäden an Gemeindegut, Anmeldepflicht.
3. Angestelltenversicherung, Strafamtshandlungen.
4. Pfüschereien, Bekämpfung, Geheimhaltung der Anzeiger.
5. Augenscheine, Beziehung von Amtsärzten.
6. Rechnungsabluß, Vermeidung schwebender Posten.
7. Gemeindevache, Uebersiedlung des Kommandos.
8. Magistratische Bezirksämter, Journaldienst.
9. Altmaterialgebarung, Zuständigkeit.
10. Baugesuche, Mängel.*)
11. Institut für Krüppelfürsorge, Kreditevidenzführung.
12. Bureaueinrichtungen, Drucksorten und Stampiglien, Anschaffung.
13. Giftgesetz und Giftverordnung, Handhabung.
14. Armenrechtszeugnisse, Ausfertigung.*)
15. Feuerwehr der Stadt Wien, Ueberwachungsdienst in Vergnügungststätten.*)
16. Rechnungsabluß, Ueberführung der Betriebsverrechnung in die kamerale Verrechnung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

- Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Herabsetzung.
 Angestelltenversicherungsgesetz, Auskunftsverweigerung.
 Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXII. Novelle, Erläuterungen.
 Namensgebungsprotokolle der Matrizenführer.
 Uneheliche Geburt, Rechtsvermutung.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.
 Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung, Anwendung.
 Gewerbef Konzessionen, Zwangsverpachtung.
 Jugoslavische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen.

Ladenschluß im Handelsgewerbe, Ueberficht.
 Holzschleifereien, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und Achtstundentagggesetz.
 Krankenpflegerinnen, Krankenversicherungspflicht.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Komatzgasse im XXI. Bezirk.
 Heumarkt im XIV. Bezirk, Aufhebung des Verbotes des Radsfahrens und Fußballspielens.
 Verkehrsregelung in der Versorgungshausstraße im XIII. Bezirk.
 Fahrverbot an der unteren Alten Donau im XXI. Bezirk.
 Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im XIX. Bezirk, Verbot.
 Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete, Verbot.
 Fuhrwerksverkehr bei der Staatsoper.
 Verkehrsregelung in der Lenuagasse und Schlösselgasse im VIII. Bezirk.
 Verkehrsregelung für die Seilergasse, Plankengasse, Spiegelgasse, Dorotheergasse, Stallburggasse, Bräunerstraße und Habsburgergasse (Einbahnstraßen) im I. Bezirk.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gepfändete Bestandrechte, Verwertung.
 Landesbürgerschaft, Wiedererlangung.
 Orangen, Feilbieten im Umherziehen.
 Ausländische Schiffahrtsunternehmungen, Krankenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Gast- und Schankgewerbe, Sperre unbefugter Betriebe.

M.D. 6510/28. Wien, am 7. Dezember 1928.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien hat darüber Beschwerde geführt, daß bei unbefugten Gewerbeausübungen trotz Verhängung von Geldstrafen die unbefugte Gewerbeausübung weiter fortbesteht, und beantragt, daß schon bei der ersten Anzeige bei Zutreffen der unbefugten Ausübung gemäß § 152 der Gewerbeordnung die Lokalsperre verhängt werde, beziehungsweise bei Gefrorensalons mit der zwangsweisen Räumung der aufgestellten Tische und Sessel vorgegangen werden soll. Da die Beschwerde, daß trotz wiederholter Bestrafungen der unbefugte Betrieb fortgeführt wird, in vielen Fällen begründet ist, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Zukunft

bei unbefugter Ausübung von Gast- und Schankgewerbebetrieben sofort nach Rechtskraft des ersten Straferkenntnisses mit der Anwendung entsprechender Zwangsmittel gemäß § 152 der Gewerbeordnung, insbesondere der Sperre des ohne Konzession eröffneten Betriebes vorzugehen.

Allfällige Berufungen sind bei ihrer Vorlage an die Berufungsinstanz in auffallender Art als „dringlich mit Rücksicht auf die beabsichtigte Sperre“ zu bezeichnen.

Sinsichtlich der Anwendung der Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung wird auf den Erlaß der M.Abt. 53 vom 20. Oktober 1928, M.Abt. 53/9701/27, verwiesen.

2. Schäden an Gemeindegut, Anmeldepflicht.

M.D. 6654/28. Wien, am 11. Dezember 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Magistratsdirektion hat schon wiederholt die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe beauftragt, alle Schäden an Gemeindeeigentum, gleichgültig, auf welche

PKR

Ursachen sie zurückzuführen sind, sofort schriftlich der Magistratsdirektion anzuzeigen.

In letzter Zeit ist es abermals vorgekommen, daß einzelne Anstaltsleitungen Schäden durch Einbruchsdiebstähle und Brandschäden gar nicht oder sehr verspätet angezeigt haben.

Es werden daher die Erlässe der Magistratsdirektion vom 8. April 1921, M.D. 2032/21, vom 14. Juli 1921, M.D. 4436/21, vom 11. Oktober 1921, M.D. 6125/21, und vom 8. September 1922, M.D./A 749/22, allen städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei fortdauernder Nichtbeachtung dieser Anordnungen die schuldtragenden Beamten zur Verantwortung gezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des Rundschreibens der M.Abt. 49 vom 16. Februar 1927, M.Abt. 49/1393/27, an alle städtischen Amtsstellen sämtliche Brandschadensfälle auch der M.Abt. 49 zu Evidenzzwecken anzuzeigen sind.

3. Angestelltenversicherung, Strafamtshandlungen.

M.D. 8406/28. Wien, am 12. Dezember 1928.
(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Eine Versicherungskasse hat darüber Beschwerde geführt, daß von einzelnen magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des Angestelltenversicherungsgesetzes (W.G.W. Nr. 232/28) nicht in Uebereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. So wurde bemängelt, daß Personen, die gegen die Meldevorschriften des § 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes verstoßen, nicht wegen Uebertretung dieser Gesetzesstelle, sondern wegen Uebertretung des § 31 des Krankenversicherungsgesetzes bestraft werden, ferner daß die Strafbeträge den verschiedensten Stellen zugesprochen wurden, obwohl § 106, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt, daß die Geldstrafen in den Unterstützungsfonds der Träger der Krankenversicherung fließen.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, sich bei Uebertretungen des Angestelltenversicherungsgesetzes die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die §§ 101 bis 106 genauestens vor Augen zu halten. Die Uebertretungen, die hauptsächlich in Betracht kommen, sind:

1. Unterlassung oder Verspätung der An- oder Abmeldung eines Angestellten: Uebertretung des § 89, Absatz 1, strafbar nach § 102, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

Unwahre Angaben in den Meldungen: Uebertretung des § 89, Absatz 1, strafbar nach § 101, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

2. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige eines Dienstunfall'es, der eine mehr als dreitägige Berufsunfähigkeit zur Folge hat: Uebertretung des § 89, Absatz 2, strafbar nach § 102, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

Unwahre Angaben in den Meldungen: Uebertretung des § 89, Absatz 1, strafbar nach § 101, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

3. Verweigerung von Auskünften über die für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände; Verweige-

rung der Einsicht in die Aufzeichnungen, die zur Klarstellung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse dienlich sind: Uebertretung des § 92, strafbar nach § 102, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

Unwahre Auskünfte: Uebertretung des § 92, strafbar nach § 101, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

4. Abfuhr der Beiträge von zu geringen Beitragsgrundlagen: Uebertretung des § 113, Absatz 1, strafbar nach § 104, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

5. Vorsätzliche Anrechnung zu hoher Abzüge bei der Gehaltszahlung: Uebertretung des § 116, strafbar nach § 104, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

6. Vereinbarungen zum Nachteil des Versicherten: Uebertretung des § 144, strafbar nach § 104, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

Die eingehobenen Strafbeträge sind zur Gänze an den Versicherungsträger abzuführen, der im einzelnen Falle zuständig ist.

4. Pfuhscherwesen, Bekämpfung, Geheimhaltung der Anzeiger.

M.D. 8694/28. Wien, am 13. Dezember 1928.
(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Wiener Gewerbe-Genossenschafts-Verband hat mitgeteilt, daß verschiedene Genossenschaften darüber Beschwerde führen, daß bei Anzeigen in Pfuhscherangelegenheiten die magistratischen Bezirksämter die Namen der Anzeiger dem Angezeigten zur Kenntnis bringen.

Von Privatpersonen erstattete Strafanzeigen, von deren Mitteilung an den Beschuldigten für den Anzeiger ein Nachteil zu besorgen ist, sind als vertraulich zu behandeln und von der Parteieinsicht unbedingt auszuschließen (vergl. Erlaß des Handelsministeriums vom 10. Juni 1910, Z. 17303).

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Anzeigers ergibt sich auch aus § 17, Absatz 2, W.G., wonach Schriftstücke von der Akteneinsicht ausgenommen sind, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würden.

5. Augenscheine, Beiziehung von städtischen Amtsärzten.

M.D. 8647/28. Wien, am 13. Dezember 1928.
(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. August 1922, M.D. 4973/22, wurde verfügt, daß die städtischen Amtsärzte zu Kommissionen in der Zeit zwischen 9 und 10 Uhr und 15 bis 16 Uhr nicht einzuladen sind, weil sie während dieser Stunden verpflichtet sind, im Amte anwesend zu sein und ihre Abwesenheit den Parteienverkehr, der sich in den Gesundheitsamtsabteilungen vornehmlich in diesen Zeiträumen abspielt, empfindlich stört.

Wie mitgeteilt wurde, wird diese Weisung von den Amtsstellen bei Ausschreibung von Kommissionen vielfach

nicht beachtet. Es wird daher obiger Erlaß zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

6. Rechnungsabschluß, Vermeidung schwebender Posten.

M.D./N 389/28. Wien, am 20. Dezember 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Anlässlich des Jahreschlusses werden über Anregung des Kontrollamtes folgende Weisungen erteilt:

Die Betriebsbuchhaltungen haben die schließlichen Bestände der Betriebsklassen per 31. Dezember (Bargeld, Postsparkassen- und Bankguthaben, Valuten und Schecks usw.) sofort nach ihrer endgültigen Feststellung an die Zentralrechnungsabteilung durchführungsweise zu übergeben.

Die Dienststellen, welche die Verlagsabrechnung an die Fachrechnungsabteilung VI leiten, haben ihre Verläge mit 31. Dezember abzurechnen und am darauffolgenden Werktag die etatsmäßige Verrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt vollzogenen Ausgaben im Wege der Fachrechnungsabteilung VI zu veranlassen. Ebenso sind die bei den anderen Fachrechnungsabteilungen oder bei den Betriebsbuchhaltungen zur Abrechnung gelangenden Verläge von diesen Stellen derart abzurechnen, daß am 31. Dezember der Verlag auf seine volle Höhe ergänzt wird. In gleicher Weise sind alle Tagmarkenverläge mit 31. Dezember auf den vollen Markenstand zu ergänzen. Die Fachrechnungsabteilung VI hat die bei ihr abgerechneten Verläge mit den schließlichen Beständen sofort nach ihrer endgültigen Feststellung und die übrigen Verläge in ihrer vollen Höhe rechnungsmäßig an die städtische Hauptkasse abzuführen und deren rechnungsmäßige Wiederbeausgabung am 2. Jänner zu veranlassen.

Um die Ausweitung von schwebenden Posten im Rechnungsabschlusse nach Möglichkeit einzuschränken, sind in der Zeit vom 24. bis 31. Dezember die Gelbafuhren der Betriebe und der betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige nur in barem unmittelbar an die städtische Hauptkasse (Panzerzimmer 1), in keinem Falle aber durch die Postsparkasse oder Länderbank zu leisten. Ausgenommen hiervon sind die auswärtigen Betriebsklassen, welche die etwa notwendigen Abfuhr auf ihr eigenes Postsparkassenkonto zu leisten haben. Geldverläge sind derart rechtzeitig anzusprechen und zu überweisen, daß sie bis längstens 31. Dezember bei der anfordernden Stelle eintreffen.

Fällt in einem Verwaltungsjahre der 30. oder der 31. Dezember auf einen Sonntag, so sind selbstverständlich die vorgenannten Termine um einen Tag vorzulegen.

7. Gemeindevache, Ueberfiedlung des Kommandos.

M.D. 9144/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Kommando der Gemeindevache befindet sich vom 28. Dezember 1928 angefangen in der neuen Kaserne VI, Mollardgasse 6/8 (Telephonnummern A 33-3-58* und A 33-3-59).

Anforderungen um Beistellung von Wachen oder Assistenten sind an das Kommando unter der obigen Adresse zu richten. Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß Anforderungen nur an das Kommando der Gemeindevache und nicht auch an die Abteilungscommanden zu richten sind.

8. Magistratische Bezirksämter, Journaldienst.

M.D. 6967/28. Wien, am 29. Dezember 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Instruktion für den Journaldienst (Normalienblatt Nr. 61 aus 1906) enthält die Bestimmung, daß der Journaldienst an Werktagen in den magistratischen Bezirksämtern von einem rechtskundigen Beamten, einem Kanzleibeamten und einem Diener zu versehen ist.

Nach den gemachten Erfahrungen kann von der Heranziehung eines Kanzleibeamten zum Journaldienst in aller Regel ohne Nachteil abgesehen und der Kanzleibeamte zweckmäßiger während der normalen Amtsstunden verwendet werden.

Es wird daher angeordnet, daß der Journaldienst an Werktagen in den magistratischen Bezirksämtern in Zukunft von einem rechtskundigen Beamten oder einem Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes und von einem Amtsgeshilfen zu versehen ist. Nur wo besondere Verhältnisse dies notwendig machen, ist auf die Dauer des Bedarfes auch ein Kanzleibeamter vom Bezirksamtsleiter zum Journaldienste heranzuziehen.

Alle übrigen den Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern betreffenden Bestimmungen, namentlich die Verfügung der Magistratsdirektion vom 26. Dezember 1923, M.D. 7677/23, daß alle den Journaldienst versehenen Angestellten gleichartig nach Anordnung des Bezirksamtsleiters von 8 bis 11 und von 14 bis 18 Uhr oder von 11 bis 18 Uhr Dienst zu machen haben, bleiben aufrecht.

9. Altmaterialgebarung, Zuständigkeit.

M.D./N 417/28. Wien, am 31. Dezember 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Obwohl nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien das städtische Wirtschaftsamt als Zentralstelle für Sachgüterverwertung allein zuständig ist, über alle in städtischen Objekten befindlichen Sachgüter, die außer Verwendung stehen, nicht entsprechend ausgenutzt werden oder gebrauchsunfähig sind, zu verfügen und sie entsprechend zu verwerten, kommt es doch vor, daß Altmaterial von einzelnen Dienststellen direkt abverkauft wird, angeblich weil sie in der Lage sind, bessere Preise als das städtische Wirtschaftsamt zu erzielen.

Dieser Vorgang ist jedoch unstatthaft und unter allen Umständen zu unterlassen. Abgesehen davon, daß es Pflicht jeder städtischen Dienststelle ist, das Wirtschaftsamt auf eine günstigere Verkaufsmöglichkeit aufmerksam zu machen, bietet die Zentralisierung der Altmaterialgebarung nicht nur eine sichere Gewähr für die Angemessenheit der erzielten Preise und eine schärfere Kontrolle der Gebarung, sondern auch die einzige Möglichkeit, Material, das von einer Dienststelle als unbrauchbar zum Abverkauf vorgeschlagen wird, bei einer anderen städtischen Stelle wieder zu verwenden, ein Vorteil, der oft den „günstigen“ Verkaufspreis beträchtlich aufwiegt.

Es werden daher über Anregung des Kontrollamtes sämtliche städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe angewiesen, in Zukunft den Abverkauf oder die sonstige Verwertung von Altmaterial ausschließlich durch das städtische Wirtschaftsamt durchführen zu lassen.

10. Baugesuche, Mängel.

M.D. 8679/28.

Wien, am 3. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 15 a, 15 b, 16, 22, 23, 26, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Nach § 17 der Bauordnung für Wien hat der Bauwerber mit dem Bauansuchen auch den Nachweis seines Eigentumsrechtes auf den Baugrund oder die Zustimmung des Grundeigentümers zu erbringen. Zu diesem Zwecke ist dem Besuch ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Aus diesem müssen aber neben dem Eigentumsnachweis auch etwaige zugunsten der Gemeinde einverleihte Reallasten, nach der Bauordnungsnovelle vom 9. Dezember 1927, L.G.B. für Wien Nr. 1 aus 1928, angemerkte öffentlichrechtliche Verpflichtungen zugunsten der Gemeinde Wien oder eines Dritten einverleihte Dienstbarkeiten oder eine Bestätigung, daß keine derartigen Verpflichtungen bestehen, zu ersehen sein. Die Einverleibung oder Anmerkung der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen verfolgt ja nicht bloß den Zweck, jeden Eigentümer auf das Bestehen dieser Verpflichtungen aufmerksam zu machen, sondern auch eine Evidenz für die Behörden zu schaffen. Die privatrechtlichen Servituten sind dagegen für die Baubehörden aus dem Grunde von Bedeutung, weil den Personen, deren Rechte durch die Ausführung berührt werden, nach § 14 der Bauordnung für Wien Parteienstellung zukommt. Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Baugesuche, die mit keinem Grundbuchsauszug belegt waren, in Amtshandlung genommen und erst nach stattgefundener Bauverhandlung Mängel des Verfahrens offenbar geworden sind, die hätten vermieden werden können, wenn ein entsprechender Grundbuchsauszug vorgelegen wäre. Die dadurch notwendige Wiederholung der Verhandlung bedeutet eine unnötige Belastung der Verwaltung.

Ferner wurde wahrgenommen, daß auch ganz mangelhafte Situationspläne vorgelegt werden. Sie enthalten oft keine Bezeichnung der Katastralparzellen und Einlagezahlen der zu verbauenden und der angrenzenden Liegenschaften. So ist es vorgekommen, daß im Situationsplan eine Baustelle so dargestellt wurde, wie sie tatsächlich benützt wurde, während sich erst später herausgestellt hat, daß eine Teilfläche der zu verbauenden Liegenschaft gar nicht zum Gutsbestande der im Eigentum des Bauwerbers stehenden Liegenschaft gehörte. Wäre vorher eine Grundbuchserhebung vorgenommen und dementsprechend der Situationsplan angefertigt worden, hätte der Irrtum vermieden werden können. Ein häufig sich wiederholender Mangel besteht auch darin, daß die Adressen der Eigentümer der benachbarten Liegenschaften oder desjenigen, der diese Eigentümer vertritt, nicht angegeben sind. Ferner genügt in den Fällen, bei denen es sich um die Beurteilung handelt, ob ein bestehendes vor die Baulinie vorspringendes Haus ein Verkehrshindernis bildet, nicht bloß die Einzeichnung der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften; vielmehr hat in diesen Fällen der Situationsplan alles das zur Darstellung zu bringen, was zur Beurteilung notwendig ist.

Ein weiterer sich häufig wiederholender Mangel ist darin gelegen, daß in den Fällen, in denen nach § 1 der Bauordnung für Wien die Bekanntgabe der Baulinie voranzugehen hat, dem Baugesuch der Baulinienplan nicht angeschlossen wird.

Die Ämter werden daher angewiesen, sich strenge an diese Vorschriften zu halten und keine Bauverhandlung abzuführen, bevor nicht diese Mängel behoben sind.

Ferner werden alle mit der Uebernahme von Baugesuchen betrauten Amtsstellen angewiesen, alle Bauansuchen schon bei Ueberreichung dahin zu überprüfen, ob ein Grundbuchsauszug beiliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem Ueberreicher ein Zwischenbescheid unter Verwendung der im Druckfortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites unter Nr. 221 erhältlichen Druckformate gegen Bestätigung auf dem Konzepte zu übergeben, in dem er zur Ergänzung des Bauansuchens im Sinne des § 13 A.B.G. aufgefordert wird. Das Konzept bleibt beim Akte. Hierbei ist es ganz gleichgültig, ob es sich um Baugesuche für einen Neu-, Zu- oder Umbau oder für Bauabänderungen handelt. Auch die Behebung aller übrigen besprochenen oder sonst sich etwa ergebenden formalen Mängel ist gleichfalls durch Zwischenbescheide anzuordnen.

Es werden aber auch jene städtischen Ämter und Stellen angewiesen, die mit der Ausarbeitung und Vorlage von Bauentwürfen für städtische Objekte betraut sind, zur Vermeidung mangelhaft belegter Baugesuche diese Vorschriften genau zu beachten.

11. Institut für Krüppelfürsorge, Kreditevidenzführung.

M.D./K 426/28.

Wien, am 4. Jänner 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Vom 1. Jänner 1929 anfangen wird im Betriebe der städtischen Wohlfahrtsanstalten die bisher von der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten besorgte Führung der Kreditevidenzen der Leitung des Institutes für Krüppelfürsorge übertragen.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Zahlungsaufträge sowie die Belastungsanzeigen für Lieferungen und Leistungen städtischer Ämter, Anstalten und Betriebe für Rechnung des Institutes für Krüppelfürsorge nicht mehr der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten zuzusenden, sondern diesem Institute unmittelbar zu übermitteln.

Im besonderen wird die M.Abt. 40 angewiesen, im gleichen Sinne die Duplikatfakturen nach den Erlassen der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D./K 52/25, und vom 29. Jänner 1927, M.D./K 235/26, sowie die Avisi betreffend Regiezuschlagsabhebungen dem erwähnten Institute direkt zu übermitteln.

Ebenso hat der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. März 1928, M.D./K 140/28, festgesetzte Vorgang bezüglich der Duplikatfakturen bei technischen Leistungen und Lieferungen ab 1. Jänner 1929 auch auf das Institut für Krüppelfürsorge Anwendung zu finden.

Eine Ausnahme bilden die Verrechnungsscheine und die Gutschriftsanzeigen der M.Abt. 44 (Wirtschaftsamt), die nach wie vor der M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten, zuzusenden sind.

Die Verrechnung des Aufwandes der zentralen Ämter und der Ruhe- und Versorgungsgenüsse besorgt auch weiter die M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten.

Hievon wird mit Bezug auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1927, M.D. 9417/27 (abgedruckt im Verordnungsblatt Heft I/1928 unter Nr. 8), die Mitteilung gemacht.

12. Bureaueinrichtungen, Druckforten und Stampiglien, Anschaffung.

M.D./K 2/29.

Wien, am 17. Jänner 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, daß die Bestellung von Bureaumaschinen, Buchhaltungs-, Bureau- und Kartothekenrichtungen sowie die Anschaffung von neuen Druckformen oder Stampiglien ausnahmslos im Wege des Wirtschaftsamtess unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen hat.

Bei Neuanschaffungen ist eine kurze Begründung anzuschließen, aus der der bisherige Vorgang, seine wesentlichen Mängel und die bei Anschaffung voraussichtlich zu erzielenden Vorteile zu entnehmen sind. Da das Wirtschaftsamt die vorgeschriebene Genehmigung der Magistratsdirektion bei Neuanschaffung der obgedachten Art selbst einholt, hat jede mündliche Vorsprache zu entfallen.

13. Giftgesetz und Giftverordnung, Handhabung.

M.D. 400/29.

Wien, am 18. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 12, 13, 42, 43 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Gesundheitsamtsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit 1. Jänner 1929 ist das Giftgesetz (Bundesgesetz vom 23. Oktober 1928, B.G.B. Nr. 297) und die Giftverordnung (Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1928, B.G.B. Nr. 362) in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Durchführung ihrer Bestimmungen wird, soweit ihre Handhabung in den Wirkungsbereich des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter fällt, folgendes verfügt:

1. Zu § 3 der Giftverordnung: Zyankali, Zyanatrium usw. fällt unter die Blausäureverbindungen des Punktes 6.

2. Zu § 5, Absatz 2 der Giftverordnung: Die Ausstellung der amtlichen Nachweise darüber, daß kein mit der Drogengroßhandlung räumlich zusammenhängendes Detailgeschäft geführt wird, obliegt den magistratischen Bezirksämtern des Betriebsortes.

3. Zu § 6, Absatz 2 der Giftverordnung und § 2, Absatz 3 des Giftgesetzes: Die Ausstellung der Bestätigungen für private wissenschaftliche Institute darüber, daß sie Rauschgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, obliegt der M.Abt. 13 nach Einholung eines Gutachtens der M.Abt. 12.

Die Vormerkungen über die ausgestellten Bestätigungen hat die M.Abt. 12 zu führen.

4. Zu § 7 der Giftverordnung: Zur Entgegennahme und Weiterleitung der Ansuchen von Arzneipflanzenbauern an das Bundesministerium für soziale Verwaltung sind die magistratischen Bezirksämter des Wohnortes der Gesuchsteller berufen, soweit sich die Anbauflächen im Wiener Gemeindegebiete befinden.

5. Zu § 8, Absatz 2 der Giftverordnung: Ärzte, Tierärzte und Zahntechniker sind von der M.Abt. 13 im Wege ihrer beruflichen Vertretungen auf die Verpflichtung zur Führung von Vormerkungen über den Bezug und die Verwendung von Rauschgiften aufmerksam zu machen.

6. Zu § 9, Absatz 3 der Giftverordnung: Die Ausstellung der Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgift obliegt der M.Abt. 12 als Evidenzstelle für Rauschgifte.

7. Zu § 10, Absatz 1 der Giftverordnung und § 3, Absatz 2 des Giftgesetzes: Die Ausstellung der Bestätigungen für private wissenschaftliche Institute darüber, daß sie Gifte, die ausschließlich als Heilmittel oder für wissenschaftliche Zwecke Verwendung finden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, obliegt der M.Abt. 13 nach Einholung eines Gutachtens der M.Abt. 12.

Die Vormerkungen über solche Bestätigungen hat die M.Abt. 12 zu führen.

8. Zu den §§ 13, 15 und 16 der Giftverordnung: Giftbezugsbewilligungen (Giftbezugscheine und Giftbezugslicenzen) dürfen nur für physische Personen ausgestellt werden; zuständig ist das magistratische Bezirksamt des Wohnortes des Gesuchstellers.

Auch auf den Giftbezugscheinen ist die Gültigkeitsdauer zu vermerken (§ 16, Absatz 3 der Giftverordnung).

Die Revision der Akten und die Unterfertigung der Giftbezugsbewilligungen ist nach dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 26. September 1912, M.D. 2234/12, den Bezirksamtsleitern vorbehalten.

Nach § 5, Absatz 2 des Giftgesetzes sind Berufungen gegen die Verweigerung von Giftbezugsbewilligungen im Wege der M.Abt. 13 dem Landeshauptmann zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

9. Zu § 19 der Giftverordnung: Hinsichtlich der Bestätigungen an private wissenschaftliche Institute für Gifte des § 3 der Giftverordnung gilt das zu § 6, Absatz 2 der Giftverordnung über die Rauschgifte Gesagte.

10. Zu § 21 der Giftverordnung: Diese Bestimmungen wollen besagen, daß die im § 4 der Giftverordnung angeführten gifthaltigen Stoffe nicht Gifte im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung sind, keinen Verkehrsbeschränkungen — natürlich nur im Sinne der Giftverordnung — unterliegen, an keine Giftbezugsbewilligung gebunden sind und auch nicht im Giftvormerkbuch eingetragen werden müssen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß diese Stoffe ausnahmslos den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle vom Standpunkte der Gewerbeordnung zu entscheiden, ob ein solcher Stoff nicht unter den Begriff der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate fällt, in welchem Fall seine Herstellung oder sein Verkauf an eine Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung gebunden ist, oder ob er nicht etwa unter einen anderen Punkt des § 15 der Gewerbeordnung oder unter eine auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassene Ministerialverordnung fällt; erst wenn dies nicht der Fall ist, wird man die Erzeugung oder den Verkauf solcher Stoffe als freies Gewerbe erklären können, wobei natürlich wieder zu prüfen ist, ob der Handel nicht unter § 38, Absatz 4 der Gewerbeordnung fällt und daher nach § 13a der Gewerbeordnung an einen Befähigungsnachweis geknüpft ist.

11. Zu den §§ 22 und 23, Absatz 4 der Giftverordnung: Bei Verleihung einer Konzession zur Darstellung oder zum Verkaufe von Giften oder einer anderen Konzession, bei deren Ausübung Gifte, giftige Pflanzen oder giftige Pflanzenteile Verwendung finden, wird nach § 23, Absatz 5 der Gewerbeordnung darauf zu achten sein, ob die hiefür in Aussicht genommenen Räume den Bestimmungen der §§ 22 und 23, Absatz 4 der Giftverordnung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Konzession auf Grund des § 23, Absatz 5 der Gewerbeordnung zu verweigern. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben bietet der § 74 der Gewerbeordnung die Handhabe, die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Aufträge zu erteilen.

12. Zu § 36 der Giftverordnung: Zur Vormerkung über die ausgestellten Giftbezugsbewilligungen ist die bisherige Druckform weiter zu verwenden.

Wie sich aus Absatz 3 ergibt, sind in das nach Absatz 1 zu führende Verzeichnis der Konzessionen nicht alle Konzessionen gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung aufzunehmen, sondern nur jene, die zur Darstellung oder zum

Verkauf von Giften berechtigen. Hierbei sind die den magistratischen Bezirksämtern von der M.Abt. 12 am 13. April 1928 unter Z. 6445/28 übermittelten Verzeichnisse zu verwenden. Die mit 31. Oktober 1929 abzuschließenden Verzeichnisse sind bis 10. November 1929 der M.Abt. 53 vorzulegen.

Die Änderungen des Verzeichnisses sind künftig mit dem Stichtag vom 31. Oktober der M.Abt. 53 bis 10. November jedes Jahres bekanntzugeben.

13. Zu § 37 der Giftverordnung: Die Beaufsichtigung der Betriebe, in denen Gift dargestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben wird, obliegt, soweit es sich um Rauschgifte handelt, der M.Abt. 12, soweit andere Gifte in Betracht kommen, den magistratischen Bezirksämtern (Gesundheitsamtsabteilungen).

14. Zu § 39 der Giftverordnung: Alle Nachweisungen über Rauschgifte sind der M.Abt. 12 unmittelbar abzutreten.

15. Zu § 41 der Giftverordnung: Ansuchen im Sinne dieses Paragraphen sind an die M.Abt. 13 zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

16. Zu § 43 der Giftverordnung und den §§ 9 und 10 des Giftgesetzes: In der vierten Zeile des § 43 hat es statt „§ 36, Absatz 2 bis 4“ richtig zu heißen: „§ 36, Absatz 3 und 4“. Laut Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung liegt hier ein Druckfehler vor.

Da nach § 9 des Giftgesetzes nun die Bestimmungen des Strafgesetzes über den unbefugten Gifthandel (§§ 361 bis 371) aufgehoben sind, unterliegen einer strafgerichtlichen Abhandlung nach dem neuen § 361 des Strafgesetzes nur mehr die dort aufgezählten Fälle des Verschaffens eines Rauschgiftes. Der unbefugte Handel mit anderen Giften als Rauschgiften ist, sofern nicht die Bestimmungen des Apothekengesetzes Anwendung finden, von der Gewerbebehörde nach § 132, lit. a der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Übertretungen des Giftgesetzes und der Giftverordnung werden von der Bundespolizeibehörde bestraft. Handelt es sich um Rauschgifte, so ist die Anzeige im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. April 1928, M.D. 2270/28, vor ihrer Weiterleitung an die zur Abhandlung zuständige Stelle (Gericht, Polizei) mittels „videat“ der M.Abt. 12 (Spezialreferat zur Bekämpfung der Rauschgiftsuche) zu übermitteln.

14. Armenrechtszeugnisse, Ausfertigung.

M.D. 390/29. Wien, am 18. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 8, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird verfügt, daß die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Dezember 1925, M.D. 9281/25 (verlautbart im Verordnungsblatt I/1926 unter Z. 1), angeordnete Rückbehaltung einer Abschrift ausgestellter Armenrechtszeugnisse beim Akte in Zukunft zu entfallen hat.

15. Feuerwehr der Stadt Wien, Ueberwachungsdienst in Vergnügungststätten, Änderung der Geschäftseinteilung.

M.D. 9145/28. Wien, am 23. Jänner 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 8. Jänner 1929, P. Z. 116, folgendes verfügt:

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist im Abschnitt „Feuerwehr der Stadt Wien“ dahin

zu ergänzen, daß nach dem Absatz „Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke, Mitwirkung“ ein neuer Absatz „Versorgung des Ueberwachungsdienstes in Theatern und sonstigen Vergnügungststätten“ eingeschoben wird.

16. Rechnungsabluß, Ueberführung der Betriebsverrechnung in die kamerale Verrechnung, Buchungsbelege.

M.D. 438/29. Wien, am 23. Jänner 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die beim Rechnungsabluße anlässlich der Ueberführung der Betriebsverrechnung in die kamerale Verrechnung notwendigen Durchführungsausweise und Umbuchungsbelege wurden bisher von der Zentralrechnungsabteilung auf Grund der Sonderabchlüsse der Betriebsbuchhaltungen verfaßt.

Um diesen Vorgang abzustellen, der den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung widerspricht, wird folgendes verfügt:

Beim Rechnungsabluße sind die Durchführungs-, Veränderungs- und Umbuchungsausweise (letztere nur für Abstattungen) für die Ueberführung der wirksamen Betriebsgebarung in die kamerale Verrechnung in Zukunft nicht mehr durch die Zentralrechnungsabteilung, sondern von den Betriebsbuchhaltungen zu verfassen und nach vorschriftsmäßiger Gegenzeichnung durch die zuständigen Dienststellen gleichzeitig mit den Sonderrechnungsabchlüssen der Betriebsbuchhaltungen der M.Abt. 4 vorzulegen. Diese wird die Weiterleitung zur Uebernahme der doppelten Ergebnisse in die kamerale Verrechnung vornehmen.

Dieser neue Geschäftsvorgang hat bereits bei den Abschlußarbeiten für das Verwaltungsjahr 1928 Anwendung zu finden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Arbeitslosenversicherung, Herabsetzung der Beiträge.

M.Abt. 14/7202/28. Wien, am 28. Dezember 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1928, Z. 92048/Abt. 5/28, folgendes mitgeteilt:

Im Zusammenhange mit der durch die XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz verfügten Änderung der Lohnklasseneinteilung sind durch Artikel IV der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 80 Prozent auf 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt worden. Diese Herabsetzung hat gleichzeitig mit den Änderungen in der Beitragsleistung zur Krankenversicherung in Kraft zu treten, das ist also bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen am 31. Dezember 1928, bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen am 1. Jänner 1929.

Im nachstehenden sind die Beträge zusammengestellt, die ziffernmäßig der geltende Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung in den einzelnen Lohnklassen nach der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ausmacht:

Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
1	40	176
2	48	204
3	58	254
4	68	292
5	78	342
6	102	438
7	124	536
8	158	682
9	180	780
10	202	878

Auf Grund der Ueberprüfung, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Sinne des Artikels V der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgenommen hat, wird der Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaußhilfen mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1928 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. Jänner 1929 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) für den Sprengel Wien-Stadt von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent und für den Sprengel Wien-Umgebung von derzeit 15 Prozent auf 12 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Bei den der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen wird dementsprechend der Zusatzbeitrag für den Sprengel Wien-Stadt auf 0,8 Prozent, für den Sprengel Wien-Umgebung auf 0,48 Prozent der Beitragsgrundlage herabgesetzt. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen unter 17 Jahren beträgt der Kopfbeitrag monatlich für den Sprengel Wien-Stadt 26, für den Sprengel Wien-Umgebung 16 Groschen.

Der Sprengel Wien-Umgebung umfaßt die Bezirkshauptmannschaften Brud an der Leitha, Hiebing-Umgebung, Tulln, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn und den Gerichtsbezirk Mödling.

Die bisherigen Zusatzbeiträge (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft VI/1928, Seite 62) treten außer Wirksamkeit.

Für die außerhalb Wiens in den Gebieten anderer industrieller Bezirkskommissionen beschäftigten Personen gelten die von der zuständigen industriellen Bezirkskommission festgesetzten Zusatzbeiträge.

Angestelltenversicherungsgesetz, Auskunftsverweigerung.

M. Abt. 14/75/29. Wien, am 5. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1928, Z. 87444/Abt. 3/1928, seine Rechtsanschauung über den Tatbestand der Auskunftsverweigerung nach § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes mitgeteilt. Die Rechtsanschauung des Bundesministeriums ist folgende:

Der § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes verpflichtet die Dienstgeber und alle in einem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer, den gehörig ausgewiesenen Vertretern der Versicherungsträger jederzeit über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht besteht also nur solchen Versicherungsträgern, beziehungsweise deren gehörig legitimierten Vertretern gegenüber, zu denen die Angestellten des Betriebsunternehmers tatsächlich in einem Versicherungsverhältnis stehen oder rechtlich in einem solchen stehen können. Wenn dem Versicherungsträger dargetan wurde, daß er zur Versicherung der in einem bestimmten Betriebe beschäftigten Angestellten nicht zuständig sein kann, so hat er kein Recht, von dem betreffenden Dienstgeber oder seinen Dienstnehmern weitere Auskünfte zu begehren; in einem solchen Falle bildet die Verweigerung von Auskünften, die über den Nachweis hinausgehen, daß der antragende Versicherungsträger zur Versicherung nicht zuständig ist und es im gegebenen Falle auch nicht sein kann, keine auf Grund des § 102, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes strafbare Uebertretung. Allerdings besteht die Auskunftspflicht auch dann, wenn ein Versicherungsträger zwar nicht in der Lage ist, die Versicherungszuständigkeit für alle Angestellten eines Betriebes in Anspruch zu nehmen, aber doch bezüglich eines bestimmten Dienstnehmers etwa gemäß § 63, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes seine Versicherungszuständigkeit geltend macht. In einem solchen Falle gilt aber die Auskunftspflicht nur bezüglich dieses Angestellten, nicht bezüglich aller anderen.

Wenn beispielsweise dem Inspektionsorgan einer bestimmten Wiener Versicherungskasse von einem Dienstgeber durch Vorlage des Gewerbebuches der Nachweis erbracht wird, daß die Angestellten des betreffenden Unternehmens nicht bei dieser Versicherungskasse zu versichern sind, kann die Erteilung weiterer Auskünfte bezüglich der Angestellten dieses Betriebes von dem Inspektionsorgane nicht mehr begehrt werden, sofern nicht einer der oben erwähnten Ausnahmefälle vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Versicherungszuständigkeit zu einer Sonderversicherungsanstalt nachgewiesen wurde, allen Versicherungskassen gegenüber oder auch, wenn der Dienstgeber einen Vertrag gemäß § 60 des Angestellten-

versicherungsgesetzes mit der Versicherungskasse für Angestellte „Collegialität“ abgeschlossen hat, bezüglich der im § 59 des Angestelltenversicherungsgesetzes angeführten Versicherungskassen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXII. Novelle, Erläuterungen.

M. Abt. 14/7220/28. Wien, am 17. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1928, Z. 92049/Abt. 5/28, folgendes zur Durchführung der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Gesetz vom 20. Dezember 1928, S. B. Bl. Nr. 357) bemerkt:

Zu Artikel I: Die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge werden für zwei weitere Jahre (bis Ende 1930) erstreckt. Der Aufwand für die Notstandsaußhilfen ist in gleicher Weise wie bisher zu decken.

Zu Artikel II: Durch die gleichzeitig beschlossene XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wurde die Lohnklasseneinteilung geändert. Die bisherigen Lohnklassen 1 bis 3 wurden zur neuen 1. Lohnklasse vereinigt; die bisherigen Lohnklassen 4 bis 10 wurden dadurch die Lohnklassen 2 bis 8 mit der Aenderung, daß für die 7. (bisher 9.) Lohnklasse eine obere Tagesverdienstgrenze von 3-60 S, für die 8. (bisher 10.) Lohnklasse eine obere Tagesverdienstgrenze von 4-80 S festgesetzt wurde; außerdem sind zwei neue Lohnklassen (9. und 10.) angefügt worden, wobei für die 9. Lohnklasse die obere Tagesverdienstgrenze mit 6 S festgesetzt wurde; höhere Tagesverdienste fallen in die 10. Lohnklasse.

Im nachstehenden werden das neue Lohnklassenschema und auch die neuen Sätze für das Krankengeld bekanntgegeben:

Lohnklasse	Täglicher Arbeitsverdienst	Als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gelten:	Tägliches Krankengeld:
in Schilling:			
1	bis 1-13	1-08	0-86
2	über 1-13	1-39	1-—
3	1-39	1-73	1-24
4	1-73	1-87	1-44
5	1-87	2-40	1-68
6	2-40	3-—	2-—
7	3-—	3-60	2-40
8	3-60	4-80	3-—
9	4-80	6-—	3-60
10	6-—	7-20	4-20

Die Bestimmung des Artikels II der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz trägt der geänderten Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung Rechnung. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung in den neuen Lohnklassen 1 bis 5 (bisher 1 bis 7) hat wie bisher das Krankengeld die Grundlage zu bilden, für die Lohnklassen 6 bis 8 gelten die bisher für die 8. bis 10. Lohnklasse festgesetzten Unterstützungssätze. Für die 9. und 10. Lohnklasse wurden neue erhöhte Unterstützungssätze geschaffen, die für die beiden Lohnklassen gleich sind.

Es ergibt sich nun die Notwendigkeit, die Arbeitslosenunterstützung für jene Arbeitslosen neu zu bemessen, deren Tagesverdienst im letzten in Betracht kommenden Arbeits(Dienst-)verhältnis über 4-80 S betragen hat; diese Arbeitslosen erhalten die erhöhten Unterstützungssätze der neuen 9. und 10. Lohnklasse. Ferner kommt eine Neubemessung auch für jene Arbeitslosen in Frage, die bisher in der 9. Lohnklasse eingereicht waren und deren letzter Tagesverdienst über 3-60 S (bis 4-20 S) betragen hat, sie fallen jetzt unter die 8. (frühere 10.) Lohnklasse.

Durch die Umreihung infolge der geänderten Lohnklasseneinteilung darf in keinem Falle ein Minderbezug eintreten (Artikel VI, Absatz 2).

Zu Artikel III: Die im Artikel II angeführte Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Notstandsaußhilfe. Diese kann über die Unterstützungssätze der neuen 8. (der früheren 10.) Lohnklasse hinaus in der Regel nicht gewährt werden. Eine Ausnahme besteht nur für Arbeitslose mit drei oder mehr Kindern, die in die 9. oder 10. Lohnklasse eingereicht sind; diese können auch die Notstandsaußhilfe bis zu dem für

die 9. und 10. Lohnklasse geltenden Satz für die Arbeitslosenunterstützung von 3-40 S erhalten.

Zu Artikel IV: Durch die neue Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung werden sich für die obersten Lohnklassen Beitragsgänge ergeben, die etwas höher sind, als der Steigerung der Unterstützungssätze entspricht; es wurde daher der bisher geltende Höchstfuß für den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 80 Prozent auf 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Als „Normalbeitrag“ gilt in der 1. bis 8. Lohnklasse die Hälfte des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse, in der 9. Lohnklasse 50 Prozent, in der 10. Lohnklasse 45 Prozent der Untergrenze der Lohnklasse. Die Festsetzung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung mit 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung gilt für zwei Jahre, das ist bis 31. Dezember 1930.

Zu Artikel V: Auch bei den Zusatzbeiträgen wurde die zulässige Höchstgrenze und zwar von derzeit 50 Prozent auf 45 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Ueber diese Grenze kann bei der Festsetzung der Zusatzbeiträge nicht hinausgegangen werden; wenn ein Zusatzbeitrag in dieser Höhe zur Deckung des Aufwandes der Notstandsanhilfen nicht ausreichen sollte, wäre im Sinne des Artikels V, Absatz 2, Punkt 1, der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz die Notstandsanhilfe entsprechend zu kürzen. Gegenwärtig allerdings hat diese Höchstgrenze keine praktische Bedeutung, da in den Sprengeln aller industriellen Bezirkskommissionen mit niedrigeren Zusatzbeiträgen das Auslangen gefunden wird.

Zum Schluß sei noch auf eine Aenderung hingewiesen, die sich nach den Bestimmungen des § 22 des Krankenversicherungsgesetzes (in der Fassung der XXIII. Novelle) hinsichtlich der Krankenleistungen an erkrankte Arbeitslose ergibt. Darnach ist nunmehr der Bezug des Krankengeldes für Arbeitslose auf insgesamt 26 Wochen beschränkt, auch wenn es sich um mehrere Erkrankungsfälle handelt; ein neuer Krankengeldbezug kann erst wieder in Betracht kommen, wenn der Arbeitslose auf Grund mindestens zwanzigwöchiger Beschäftigung einen neuen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben hat.

Ramensgebungsprotokolle der Matrikenführer.

M. Abt. 50/II/8051/28. Wien, am 2. Jänner 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 21. November 1928, Z. 101009/7, folgendes mitgeteilt:

Ueber die anlässlich eines speziellen Falles von einem Amt der Landesregierung gestellte Anfrage, ob die bei Pfarrämtern aufgenommenen Namensgebungsprotokolle als öffentliche Urkunden im Sinne des § 165 a. b. G. B. anzusehen sind, wird unter Bezugnahme auf den Runderlaß des früheren Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1916, Z. 5066/1916, eröffnet:

Durch eine Reihe von Vorschriften sind bestimmte Beurkundungen der Matrikenführer als öffentliche Urkunden erklärt. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften enthält zum Beispiel die Ausgabe der Zivilprozessordnung von Schauer-Rlein-Hermann in der Anmerkung 1 zu § 293 der Zivilprozessordnung. Die Niederschrift einer Namensgebung nach § 165 a. b. G. B. fällt nicht darunter und gehört auch nicht zu dem dem Matrikenführer zugewiesenen Geschäftskreise. Sie wird daher nicht als eine öffentliche Urkunde angesehen werden können.

Uneheliche Geburt, Rechtsvermutung.

M. Abt. 50/II/8251/28. Wien, am 2. Jänner 1929.

(An die M. Abt. 7 und 12, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1928, Z. 165266/7, folgendes mitgeteilt:

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Justiz haben sich in der Auffassung geeinigt, daß die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden, auch wenn ein Ausspruch nach § 112 a. b. G. B. und § 9 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, nicht gefällt wurde,

die Rechtsvermutung der unehelichen Geburt für alle Kinder zur Folge hat, die von der Gattin des Abwesenden später als am 300. Tage nach dem Tage des vermuteten Todes (§ 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20) geboren werden, und daß daher solche Kinder in die Geburtsmatrik als unehelich einzutragen sind. Anders lautende Matrikeneintragungen sind, wenn sie zur dortigen Kenntnis gelangen, zu berichtigen.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/II/702/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ ist das 7. bis 9. Monatsheft des Jahrganges 1928 und das 3. Sonderheft des Jahrganges 1928 „Einmalige Nachweisungen“ erschienen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M. Abt. 51 (Statistik) anzuspochen.

Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung, Anwendung.

M. Abt. 53/9701/27. Wien, am 20. Oktober 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat um Interpretation des Begriffes „sonstige Anordnungen“ im § 152 der Gewerbeordnung im Zusammenhange mit den Ausnahmsbestimmungen des Artikels IV, Ziffer 3, G. B. G. eruchtet.

Artikel IV G. B. G. lautet:

Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen und dem Eingeführungsgesetze wird nicht berührt:

3. Die Befugnis der Behörden der politischen Verwaltung (Bundespolizeibehörden) und der Organe der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren die in ihren Wirkungsbereich fallenden Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen, sowie die diesen Behörden und Organen außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zustehenden Zwangsbefugnisse.

Der Artikel IV, Absatz 3, G. B. G. spricht also von der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Abwehr unmittelbar drohender Gefahren“.

Den Behörden steht diese Befugnis nur dann und insoweit zu, als sie durch ein Gesetz hiezu ermächtigt sind, zum Beispiel durch das Gesetz vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67 (Epidemiegesetz).

Die Gewerbeordnung kennt eine solche Ermächtigung nicht, es kommt daher der Artikel IV, Absatz 3, G. B. G. für die Gewerbebehörde überhaupt nicht in Betracht.

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz regelt die Anwendung der allgemeinen Zwangsmittel bei Vollziehung von Bescheiden und bei Einbringung von Geldleistungen und bestimmt im § 12, daß die den Verwaltungsbehörden in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten besonderen Zwangsbefugnisse unberührt bleiben.

Die besonderen Zwangsmittel, welche bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen im gewerberechtlichen Verfahren zur Sicherung des Erfolges von der Behörde ergriffen werden können, sind im § 152 der Gewerbeordnung beispielsweise angeführt; es bildet sonach die Anwendung dieser Zwangsmittel einen Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Februar 1918, Z. 2889 (Nr. 12041 Budw.), seine Stellungnahme zum § 152 der Gewerbeordnung folgendermaßen präzisiert:

„Der § 152 der Gewerbeordnung berechtigt die Behörden, bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßnahmen zu ergreifen, als Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten. Der Paragraph trägt die Ueberschrift „Zwangsmittel“, er behandelt also die Exekutivgewalt der Gewerbebehörde und zwar bei Fällung von Straferkenntnissen und bei Erlassung von Anordnungen. Bei Erlassung eines Straferkenntnisses, also wenn eine Partei der Uebertretung eines Gebotes oder Verbotes schuldig erkannt worden ist und das Erkenntnis vollstreckbar ist, ist nach

dieser Bestimmung die Behörde berechtigt, sich nicht auf die Vollziehung der Strafe zu beschränken, sie darf auch Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges treffen, also Maßnahmen, welche die betreffende Partei an der Fortsetzung des gesetzwidrigen Verhaltens verhindern und den gesetzwidrigen Zustand beseitigen. Hierbei zählt das Gesetz jedoch nur beispielsweise gewisse Maßnahmen auf und zwar solche, welche sich zweifellos auf die Verhinderung weiterer rechtswidriger gewerblicher Tätigkeiten beziehen. Allein die im § 152 enthaltenen Exekutionsbefugnisse sind den Gewerbebehörden nicht nur für den Vollzug von Straferkenntnissen, sondern auch für den Vollzug von sonstigen Anordnungen erteilt. Auch hier handelt es sich also um exekutionsfähige behördliche Akte und zwar solche, welche die Rechtswidrigkeit eines vorangegangenen Verhaltens der Partei feststellen, gleichzeitig aber Anordnungen, also Gebote oder Verbote an die Partei beinhalten. Auch in diesem Falle gesteht das Gesetz die Ergreifung von Maßnahmen zu, welche die Fortsetzung des rechtswidrigen Verhaltens verhindern oder den rechtswidrigen Zustand beseitigen, ohne daß es in diesem Falle, weil eben schon eine vollstreckbare Verfügung gegen die Partei vorliegt, der vorherigen Verhängung einer Strafe bedürfen würde."

Daraus ergibt sich, was unter dem Begriff „sonstige Anordnungen“ im § 152 der Gewerbeordnung zu verstehen ist, nämlich ein administrativer Bescheid der Gewerbebehörde, mit dem die Gesetzwidrigkeit des Verhaltens der Partei festgestellt und sie gleichzeitig beauftragt wird, dieses gesetzwidrige Verhalten einzustellen. Nach § 141, Absatz 2, der Gewerbeordnung ist die Gewerbebehörde ermächtigt, einen solchen Bescheid zu erlassen.

Für die Vollstreckung selbst kommen die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Anwendung und zwar stützt sich die Vollstreckung auf § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, da es sich um die Ausübung von besonderen Zwangsbefugnissen handelt, die der Behörde im § 152 der Gewerbeordnung eingeräumt sind. Für diese Vollstreckung gibt es nach § 152 der Gewerbeordnung zwei Vollstreckungstitel, nämlich

1. ein vollstreckbares Straferkenntnis oder
2. eine vollstreckbare, mittels administrativen Bescheides erlassene Anordnung.

Im ersteren Falle wirft sich die Frage der Anwendbarkeit des § 148, Absatz 2, der Gewerbeordnung auf. Diese Gesetzesstelle behandelt die Rekurse in Straffällen und bestimmt, daß die rechtzeitige Einbringung des Rekurses aufschiebende Wirkung hat, daß jedoch eine allensfalls verfügte Einstellung des Betriebes aufreht bleibt. Danach könnte das Zwangsmittel „Betriebsperrere“ nach § 152 der Gewerbeordnung auch vor Rechtskraft des Straferkenntnisses in Vollzug gesetzt werden. Diese Einwendung erledigt sich aber damit, daß das Berufungsverfahren in Straffällen durch die §§ 24 und 51 B.St.G. und die §§ 63 bis 67 A.B.G. neu geregelt ist und daß danach rechtzeitig eingebrachte Berufungen in Straffällen stets aufschiebende Wirkung haben, da nach § 24 B.St.G. der § 64, Absatz 2, A.B.G. auf das Strafverfahren keine Anwendung findet. Der § 148 der Gewerbeordnung ist demnach zur Gänze derogiert (Artikel III, Absatz 1, E.G.B.G.).

Titel für die Anwendung eines Zwangsmittels nach § 152 der Gewerbeordnung ist also ein vollstreckbares, daher rechtskräftiges Straferkenntnis oder eine vollstreckbare sonstige Anordnung. Eine Anordnung ist vollstreckbar, wenn sie formell in Rechtskraft erwachsen ist, also einem ordentlichen Rechtsmittel nicht oder nicht mehr unterliegt oder wenn die aufschiebende Wirkung der Berufung nach § 64, Absatz 2, A.B.G. ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Fälle, in denen die aufschiebende Wirkung der Berufung durch Gesetz ausgeschlossen ist, gibt es nach der Gewerbeordnung nicht.

In Fällen, in denen die Anwendung des § 152 der Gewerbeordnung in Betracht kommt, empfiehlt sich daher folgender Vorgang:

a) Es liegt ein rechtskräftiges Straferkenntnis vor. Die Partei wird mit einer bloßen Verständigung (nicht Bescheid) aufmerksam gemacht, daß sie bis zu einem gewissen Zeitpunkt das gesetzwidrige Verhalten aufzugeben (den unbefugten Betrieb zu schließen u. dgl.) hat, widrigenfalls sie nach § 152 der Gewerbeordnung in Vollzug des rechts-

kräftigen Straferkenntnisses die behördliche Einstellung des gesetzwidrigen Verhaltens durch Anwendung unmittelbaren Zwanges (zwangsweise Sperrere der Betriebsstätte u. dgl.) zu gemätigen hat. Eine solche Verständigung ist im Gesetze allerdings nicht vorgeschrieben, wäre also streng genommen nicht nötig. Da aber die Partei ohne vorhergehende Warnung mit dem radikalen Zwangsmittel nicht überrascht, sondern ihr vorher doch die Möglichkeit gegeben werden soll, das gesetzwidrige Verhalten selbst aufzugeben, empfiehlt sich eine solche Verständigung. Eben weil sie aber im Gesetze nicht vorgesehen ist, erstleht sie nicht in Bescheidform und steht der Partei dagegen auch kein Rechtsmittel offen. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist ein Vollstreckungsbescheid auszufertigen, womit die Vollstreckung auf Grund des § 12, B.B.G. und § 152 der Gewerbeordnung angeordnet wird. Dieser hat die Rechtsmittelbelehrung sowie die Bemerkung zu enthalten, daß nach § 10, Absatz 3, B.B.G. der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Dieser Vollstreckungsbescheid wird der Partei gleich durch das Vollstreckungsorgan (der Marktamtsabteilung) zugestellt, wobei die Vorschriften der §§ 23 bis 30 A.B.G. genauestens zu beachten sind, und von diesem Organ gleich die Vollstreckung vorgenommen.

b) Es liegt kein rechtskräftiges Straferkenntnis vor. Je nach der Art des Falles entweder mit oder (nach § 57 A.B.G.) ohne Ermittlungsverfahren ist ein administrativer Bescheid gemäß § 58 A.B.G. hinauszugeben, enthaltend die Feststellung des gesetzwidrigen Verhaltens der Partei mit der Aufforderung, dieses gesetzwidrige Verhalten einzustellen.

Soll die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen werden, so ist im Spruche gleich der Termin zur Erfüllung des dort erteilten Auftrages zu stellen, ferner beizufügen, daß einer allfälligen Berufung nach § 64, Absatz 2, A.B.G. die aufschiebende Wirkung aberkannt wird und in den Gründen auszusprechen, warum sie aberkannt wurde. Der Termin zur Erfüllung des Auftrages kann je nach der Lage des Falles beispielsweise bei Anständen in Betriebsanlagen mit unmittelbarer Gefahr sehr kurz, erforderlichenfalls auch nur mit einigen Stunden bestimmt werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in sinnemäher Anwendung des § 59, Absatz 2, A.B.G. die Frist unter Berücksichtigung aller Verhältnisse angemessen ist. Da derartige unaufschiebbare Verfügungen in der Regel ohnedies im kommissionellen Wege getroffen werden müssen, wird sich hiebei durch die kommissionelle Verhandlung der richtige Weg finden lassen. Wird die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen, so wäre der erwähnte Termin gleich im Intimat des letztinstanzlichen Berufungsbescheides oder falls der Bescheid ohne Berufung rechtskräftig geworden ist, mit einer bloßen Verständigung (wie oben ohne Rechtsmittel-einräumung) zu stellen. Leistet die Partei termingemäß keine Folge, dann ist der Vollstreckungsbescheid auf Grund des § 12 B.B.G. und § 152 der Gewerbeordnung hinauszugeben und weiter wie bei a) vorzugehen.

Gewerbekonzessionen, Zwangsverpachtung.

W.Abt. 53/10144/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

Das Vorliegen wichtiger Gründe für die Genehmigung der Verpachtung einer gewerblichen Konzession ist bei einer Zwangsverpachtung nicht zu prüfen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat am 17. September 1928 zur Z. 110.414/13 über die Berufung des A. K. C. gegen den Bescheid des Magistrates, Abt. 53, vom 18. Juli 1928, W.Abt. 53/7532/28, nachstehenden Bescheid erlassen:

Die Berufung wird als unstatthaft zurückgewiesen, weil der Konzessionsinhaber an dem Verfahren über die Genehmigung eines Zwangspächters weder vermöge eines Rechtsanspruches noch eines rechtlich geschützten Interesses beteiligt ist und ihm daher nicht die Stellung einer Partei und somit auch nicht ein Berufungsrecht zukommt. Die angefochtene Entscheidung wird jedoch von Amts wegen hoben und H. A. als Zwangspächter der dem A. K. C. verlehren Platzkraftwagenkonzession Nr. 1574 genehmigt. Hiefür ist die Erwägung maßgebend, daß die Zwangsverpachtung einer gewerblichen Konzession eine zur Sicherung der Forderungen der Gläubiger getroffene gerichtliche Maßnahme ist und die Gewerbebehörde daher in solchen Fällen nicht mehr zu prüfen hat, ob für die Verpachtung wichtige Gründe im Sinne des § 7, Absatz 4, der Gewerbeordnung (in der Fassung des

Gesetzes vom 19. November 1925, L.G.BI. Nr. 414) vorliegen, sondern die Genehmigung des Zwangspächters nur verweigern kann, wenn er nicht die für den selbständigen Betrieb des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt (§ 55, Absatz 2, der Gewerbeordnung). Allerdings hat eine der Gewerbebehörde vom Gerichte gesetzte Frist, binnen welcher über die Genehmigung zu entscheiden sein soll, keinerlei die Gewerbebehörde bindende oder den Parteien ein Recht schaffende Wirkung.

Jugoslavische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen.

M. Abt. 53/12470/28. Wien, am 12. Dezember 1928.

Nach einer Mitteilung des Amtes der burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1928, Z. VII/941/3/28, hat die Bezirkshauptmannschaft in Mattersburg von nachstehend angeführten jugoslavischen Staatsbürgern die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Marktfahrergewerbes mit Kurz- und Galanteriewaren zurückgenommen:

N a m e:	Datum und Zahl des aus- gestellten Gewerbebescheines	Reg.-Z.
1. Ivan Jurcevis	8. Juli 1927, Z. A-3539/27	III-92/27
2. Ilija Martin Jurcevis	9. August 1927, Z. A-3995/27	III-111/27
3. Jof. Jurcevis	15. Oktober 1927, Z. A-4920/27	III-142/27
4. Marko Braovac	24. März 1928, Z. A-1950/28	III-29/28
5. Juraj Tabak	24. März 1928, Z. A-1952/28	III-32/28
6. Ivan Cifojovic	24. März 1928, Z. A-1953/28	III-33/28
7. Mate Lodic	24. März 1928, Z. A-1954/28	III-34/28
8. Jakob Serdarusic	24. März 1928, Z. A-2028/28	III-37/28
9. Mate Jurcovic	27. März 1928, Z. A-2027/28	III-38/28
10. Petar Jurcevis	27. März 1928, Z. A-2026/28	III-39/28
11. Ante Jurcevic	10. Mai 1928, Z. A-2692/28	III-65/28
12. Anton Sisko	14. November 1927, Z. A-5284/27	III-55/27
13. Ivan Sisko	14. November 1927, Z. A-5283/27	III-156/27
14. Ivan Jovic	26. März 1928, Z. A-1956/28	III-35/28

Den Genannten ist im Betretungsfalle der Gewerbebeschein abzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft in Mattersburg zu übermitteln.

Ladenschluß im Handelsgewerbe, Uebersicht.

M. Abt. 53/12825/28. Wien, am 22. Dezember 1928.

Nachfolgend wird eine Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den Ladenschluß im Handelsgewerbe geboten:

I. Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November 6 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres 6 Uhr abends;

Ladenschluß am letzten Werktag des Jahres 7 Uhr abends;

Ladenschluß an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karfreitag und Pfingstmontag 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 3. Dezember 1928, L.G.BI. für Wien Nr. 51.)

II. Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Geschäftsschluß beim Straßenhandel mit Ansichtskarten ganzjährig 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. und Bdg.BI. Nr. 390.)

Kleinhandel mit Benzin und Maschinendöl bei Benzinzapfstellen auf der Straße unbeschränkt.

(Verordnung vom 11. Februar 1926, L.G.BI. für Wien Nr. 17.)

Geschäftsschluß beim sonstigen Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln wie bei I.

(§ 96 i der Gewerbeordnung.)

III. Kleinhandel und Straßenhandel mit Naturblumen.

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 7 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September 6 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 16. September bis 31. Dezember 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. und Bdg.BI. Nr. 390, und Verordnung vom 19. Juni 1925, L.G.BI. für Wien Nr. 30.)

IV. Kleinhandel mit Lebensmitteln und Kleinverfleisch der Lebensmittelherzeugungsgewerbe.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 8 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 16. September bis 30. November 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember 8 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres 7 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai, vom 16. September bis 30. November und vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres und an den Werktagen während der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der einfallenden Samstage) 8 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September und vom 1. Dezember bis 24. Dezember, an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karfreitag und Pfingstmontag sowie am letzten Werktag des Jahres 9 Uhr abends.

(Verordnung vom 3. Dezember 1928, L.G.BI. für Wien Nr. 51.)

V. Straßenhandel mit Lebensmitteln.

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 16. September bis 30. November 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai, vom 16. September bis 30. November und vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres und an den Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der einfallenden Samstage) 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September und vom 1. Dezember bis 24. Dezember, an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karfreitag und Pfingstmontag, sowie am letzten Werktag des Jahres 10 Uhr abends.

(Verordnung vom 3. Dezember 1928, L.G.BI. für Wien Nr. 51.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten frisch gerösteter Kaffeebohnen 9 Uhr abends.

(Erlaß vom 16. September 1925, M. Abt. 53/935/25.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten von Lebensmitteln auf Straßenständen im Prater 10 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. September 1921, L.G.BI. für Wien Nr. 108.)

Geschäftszeit beim Feilbieten von kalten und heißen Wurstwaren mit und ohne Zutaten (Senz, Kren oder Paprika), von kalten Fleischwaren und Speck, von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Eiern, von

konservierten Gurken, Obst, Schokoladen- und Zuckerwaren auf Straßenständen von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

(Verordnung vom 14. März 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 10.)

VI. Kleinhandel mit Zuderbäckerwaren und Zuderwaren und Kleinverfleiß im Zuderbäckergerwerbe.

Ladenschluß während des ganzen Jahres 8 Uhr abends; Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, 9 Uhr abends.

Die zwanzig Tage, an denen im Sinne des § 96 h, Ziffer 6, der Gewerbeordnung eine einstündige Hinausschiebung des Ladenschlusses eintritt, werden alljährlich neu verlaubar.

Geschäftsbeschluß beim Feilbieten von Gefrorenem von Haus zu Haus nach § 60, Absatz 5, der Gewerbeordnung wie oben.

(Verordnung vom 1. Juli 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 91.)

VII. Großhandel, Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte usw.

Bei Handelsgewerben, welche Waren vornehmlich oder ausschließlich nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen (Großhandel), ferner bei solchen Verkaufsniederlagen der Erzeugungsgewerbe, welche nicht vornehmlich oder ausschließlich Kleinhandel betreiben, endlich bei Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie beim Speditionsgewerbe sind die Betriebsräumlichkeiten für den Parteienverkehr spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

Im Großhandel, in den Kontoren der Erzeugungsgewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozeß in unmittelbarem Zusammenhange steht, sowie in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sind die Geschäftsräumlichkeiten an Samstagen von 2 Uhr nachmittags an, soweit Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, von 4 Uhr nachmittags an geschlossen zu halten.

(§ 96 e, Absatz 4, der Gewerbeordnung und Art. 2, Ziffer I, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282.)

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und vom Achtstundentagegesetz.

M.Nbt. 53/716/29. Wien, am 15. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 20. Dezember 1928, Z. 86899, Nbt. 4/1928, nachstehendes befanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 2. Jänner 1928, Z. 97.924/Nbt. 4/1928, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Art. III, Punkt 4. des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Herbeibringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1929 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Desgleichen wird über Ansuchen des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentagegesetzes mit dem Erlaß vom 2. Jänner 1928, Z. 97925, Nbt. 4/1928, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1929 erneuert.

Krankenpflegerinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.B.M. IX/9930/28. Wien, am 18. Dezember 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Bescheide vom 28. November 1928, Z. 75.626, Nbt. 1/24, über die Berufung der Wiener Bezirkskrankenkasse unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 7. November 1924, Z. 9480/24, ausgesprochen, daß Cäcilie P. auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung als Krankenpflegerin im Dienstverhältnis zu Elisabeth N. der Versicherungspflicht gemäß § 1, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes unterlag.

Gründe:

Laut Aufnahmeschrift vom 18. Juni 1924 nahm Elisabeth N., die Inhaberin eines Pflegerinnenheimes, die Zuweisung der Krankenpflegerin Cäcilie P. zu den einzelnen Patienten nach eigenem Gutdünken vor, ohne daß der Pflegerin diesfalls eine Ingerenz zustand. Das gesamte Pflegehonorar wurde an die Dienstgeberin Elisabeth N. eingezahlt, die ihrerseits die Pflegerin mit 85 Prozent der eingegangenen Pflegegebühr entlohnte. Mit allen Pflegerinnen, also auch mit Cäcilie P. war ein sechswochentliches Kündigungsverhältnis ausgemacht.

Es kann daher die über Auftrag der Elisabeth N. verrichtete und von ihr entlohnte Tätigkeit der Krankenpflegerin in der oben angeführten Zeit weder als eine für eigene Rechnung ausgeübte, noch als eine auf einem besonderen Arbeitsvertrage zwischen Pflegerin und Pflegepartei beruhende Beschäftigung angesehen werden.

Aus dem geschilderten Tatbestande ergibt sich vielmehr, daß die Cäcilie P. ihre Dienste der Elisabeth N. gegen Entgelt zur Verfügung stellte und sich hiebei zweifellos ihrer wirtschaftlichen Leitung der Arbeit untergeordnet hat. Es lag daher ein die Krankenversicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis vor.

Kundmachungen.

Verkehrsregelung in der Komzakgasse im XXI. Bezirke (Siedlung Freihof).

M.Nbt. 52/2808/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Der zwischen der Straße „Am Freihof“ und der Meiffaugergasse gelegene Teil der Komzakgasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Straße „Am Freihof“ zur Meiffaugergasse befahren werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Heumarkt im XIV. Bezirk, Aufhebung des Verbotes des Radfahrens und Fußballspielens.

M.Nbt. 52/2891/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

Mit der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1903, M.Nbt. IV/1691/03, wurde das Radfahren und Fußballspielen auf dem Heumarkt im XIV. Bezirke (Zinger Straße—Auedilgasse) verboten.

Da der Markt aufgelassen und der Platz verbaut wurde (Straßenbahnhof), wird die gegenständliche Kundmachung aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Versorgungsheimstraße im XIII. Bezirke.

M.Nbt. 52/2698/28. Wien, am 11. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Der zwischen der Lainzer Straße und der Verbindungsbahn gelegene Teil der Versorgungsheimstraße darf von sämtlichen Fuhrwerken nur sehr langsam befahren werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Fahrverbot an der unteren Alten Donau im XXI. Bezirke.

M.Nbt. 52/1239/28. Wien, am 12. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der

Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Das Befahren des von der Bagramer Straße abzweigenden, an der unteren Alten Donau gelegenen Promenadeweges mit Fuhrwerken (auch Fahrrädern) ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist nur das Fahren mit Handwagen mit einer Ladung im Gewichte von höchstens 100 kg in den Vormittagsstunden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Kodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im XIX. Bezirke, Verbot.

M. Abt. 52/2535/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Dezember 1926, M. Abt. 52/2911/26, wurde ausnahmsweise und gegen jederzeitigen Widerruf das Kodeln und Skilaufen auf folgenden öffentlichen Verkehrswegen im XIX. Bezirke gestattet:

Sieveringer Straße außerhalb des Linienamtes, Krapfenwaldgasse oberhalb des Restaurants, Salmansdorfer Höhe oberhalb des Linienamtes, Hartackerstraße oberhalb der Borkovskygasse, Verbindungsweg vom Eichelhof bis zur Nahlenbergerstraße, Verbindungsweg vom Eichelhof bis Burgstall, Muckenthalerweg von der Krapfenwaldgasse bis zur Wildgrube und Waldgrabenweg bis zur Eisernen Hand.

Es haben sich jedoch nach den Mitteilungen der Bezirksvertretung und der Polizeibehörde Uebelstände ergeben, die aus Sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen den Widerruf dieser Bewilligung notwendig machen.

Infolge der Nähe des verbauten Stadtgebietes strömen gerade auf diesen Verkehrswegen Scharen von unerfahrenen und undisziplinierten Kodelern und Skiläufern zusammen, gefährden die Sicherheit der Fußgänger und verursachen unliebsame Auftritte. Diese Sportlustigen gefährden sich aber wegen des großen Andranges und der unregelmäßigen Ausübung des Sportes auch gegenseitig; überdies sind sie — insbesondere auf der Sieveringer Straße — auch durch den Fuhrwerks(Automobil)verkehr gefährdet.

Aus diesen Gründen sieht sich der Magistrat veranlaßt, das Kodeln und Skilaufen auch auf den öffentlichen Wegen des XIX. Bezirkes und damit im ganzen Gemeindegebiete ausnahmslos zu untersagen.

Kodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete, Verbot.

M. Abt. 52/2535/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Das Kodeln, Skilaufen und Anlegen sogenannter „Schleifen“ ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen) des Wiener Gemeindegebietes aus Sicherheitsgründen ausnahmslos verboten.

2. Der mit Zustimmung der Grundeigentümer auf Privatgrundstücken betriebene Kodel- und Skisport ist derart auszuüben, daß unter keinen Umständen öffentliche Verkehrswege, auch nicht im Auslaufe, berührt werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Die Magistratskundmachung vom 21. Dezember 1926, M. Abt. 52/2911/26, betreffend das Kodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete wird hievon aufgehoben.

Fuhrwerksverkehr bei der Staatsoper zur Zeit der Vorstellungen (Veranstaltungen).

M. Abt. 52/2916/28. Wien, am 3. Jänner 1929.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39 von 1928, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und

die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) in der Staatsoper folgendes angeordnet:

I. Zu- und Abfahrt. Zum Haupteingange der Staatsoper bei Beginn und Schluß der Vorstellungen (Veranstaltungen) haben alle Wagen in der Richtung von der Operngasse zur Kärntnerstraße unter Benützung des stadtseitigen Teiles der Operngasse oder der stadtsseitigen Seitensfahrbahn der Ringstraße zuzufahren. Die Abfahrt vom Haupteingange ist nur in der Richtung gegen die Kärntnerstraße gestattet.

II. Wagenaufstellung. 1. Die Wagen sind auf folgenden Plätzen aufzustellen: Wagen der Würdenträger in der stadtsseitigen Seitensfahrbahn des Opernrings am Rande des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 4 bis 8, die Motorhauben gegen die Oper gerichtet, unter Freihaltung der Hauseingänge. 2. Bestellte Wagen in der gleichen Seitensfahrbahn am Rande der Schalle gegenüber den obgenannten Häusern mit gleicher Richtung der Motorhauben. 3. Nicht bestellte Wagen (Platzkraftwagen) in der Operngasse entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 2 bis 8, jedoch nicht über die Hausecken Operngasse Nr. 2 und 8 hinaus, die Motorhauben gegen die Ringstraße gerichtet, unter Freihaltung der Hauseingänge und des Einganges in das Opernrestaurant. Dieser Standplatz darf erst eine Stunde vor Schluß der Opernvorstellungen (Veranstaltungen) bezogen werden und muß spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Vorstellungen (Veranstaltungen) geräumt sein. 4. Wagen von Theaterangehörigen in der Hanuschgasse unter Freihaltung der Zu- und Einfahrt zur Zentralgarage Hanuschgasse Nr. 3. 5. Wagen der Selbstfahrer (Herrenfahrer) in der Seitensfahrbahn der Ringstraße vor dem Heinrichshof (Opernring Nr. 1 bis 5) entlang des Gehsteigrandes, die Motorhauben schräg gegen die Operngasse gerichtet, unter Freihaltung des Einganges in den Heinrichshof.

III. Zufahrt zu den Häusern Opernring Nr. 4 bis 10. Während der Zeit der beiderseitigen Aufstellung von bestellten Wagen und Wagen der Würdenträger in der Seitensfahrbahn des Opernrings darf zu den Häusern Opernring Nr. 4 bis 10 nur in der Richtung vom Goethe-Denkmal zur Operngasse zugefahren werden. Die Durchfahrt durch diese Seitensfahrbahn ist verboten.

IV. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38 von 1928, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bestimmungen des Abschnittes B Staatsoper der Kundmachung vom 1. Oktober 1928, M. Abt. 52/2271/28, betreffend die Regelung des Fuhrwerksverkehrs bei der Staatsoper treten hievon außer Kraft.

Verkehrsregelung in der Lenau- und Schlösselgasse im VIII. Bezirke.

M. Abt. 52/2296/28. Wien, am 8. Jänner 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Lenau- sowie durch die Schlösselgasse zwischen der Tulpengasse und Florianigasse wird für Lastkraftwagen und sonstiges Schwere Fuhrwerk verboten.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 19. Jänner 1924, M. Abt. 52/120/24, betreffend Verkehrsregelung in den oben genannten Gassen wird aufgehoben.

Verkehrsregelung für die zwischen Graben und Augustinerstraße, Kärntnerstraße und Kohlmarkt gelegenen Straßenzüge im I. Bezirke.

M. Abt. 52/55/29. Wien, am 14. Jänner 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der

Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen im ganzen Verlaufe oder in der angegebenen Teilstrecke nur in der folgenden Richtung befahren werden:

1. Die Seilergasse vom Graben zur Plankengasse,
2. die Plankengasse vom Neuen Markt zur Stallburggasse,
3. die Spiegelgasse vom Lofkowitzplatz zum Graben,
4. die Dorotheergasse in dem Teil zwischen Graben und Stallburggasse vom Graben her, in dem engen Teil zwischen Augustinerstraße und Verjaamt von der Augustinerstraße her,
5. die Stallburggasse in dem Teil zwischen Dorotheergasse und Habsburgergasse von der Dorotheergasse her,
6. die Bräunerstraße vom Graben zum Josefsplatz,
7. die Habsburgergasse in dem Teil zwischen Stallburggasse und Graben von der Stallburggasse her.

II. In den genannten Straßenzügen dürfen sich Fuhrwerke nur auf der linken Seite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit aufstellen; eine Aufstellung auf der rechten Seite ist nur so lange gestattet, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglicher Beschleunigung zu geschehen.

III. Von den Bestimmungen dieser Kundmachung sind ausgenommen zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen der Feuerwehr, der freiwilligen Rettungsgesellschaft und der Polizeibehörde, ferner Rehrzüge und Schneepflüge der Straßenräuber bei Arbeitsfahrten und Krankentransportwagen der Gemeinde Wien.

IV. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen (Gassen) mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

VI. Die Magistratskundmachung vom 21. Jänner 1911, M. Abt. IV/2876/10, betreffend die Fahrtrichtung in der Bräunerstraße wird durch diese Kundmachung gegenstandslos.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gepfändete Bestandrechte, Verwertung.

M. Abt. 5/333/28. Wien am 13. Dezember 1928.

Der Wiener Magistrat hat gegen einen Steuerschuldner, der keinerlei Vermögensobjekte besaß und gegen den alle bisher geführten Exekutionen fruchtlos verlaufen sind, die Pfändung seines Bestandrechtes an seinem Geschäftslokal erwirkt. Zur Verwertung dieses Pfandrechtes wurde beim Exekutionsgerichte die Exekution durch Zwangsverpachtung dieses zugunsten der vorrückbaren Steuerforderung gepfändeten Bestandrechtes beantragt.

Das Exekutionsgericht hat mit Beschluß vom 22. September 1928, Z. 6 E 2233/28/2, diesen Antrag abgewiesen, da nach § 334 der Exekutionsordnung lediglich die Zwangsverwaltung zulässig und eine Zwangsverpachtung überdies begrifflich nur dort möglich ist, wo der Bestandvertrag ein Pachtverhältnis ist.

Dem dagegen von der Gemeinde Wien eingebrachten Rekurse hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen mit Beschluß vom 8. Oktober 1928, Z. 41 R 1542/5/28, Folge gegeben, den angefochtenen Beschluß aufgehoben und dem Erstgerichte aufgetragen, über den Antrag auf Zwangsverpachtung unter Abstandnahme von den gebrauchten Abweisungsründen nach Ergänzung des Verfahrens neuerlich Beschluß zu fassen.

Dem dagegen ergriffenen Revisionsrekurse hat der Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 6. November 1928, Z. 1 Ob 950/I/28, keine Folge gegeben.

Begründung:

Nach dem Vorbringen der Parteien kann als sicher angenommen werden, daß es sich um die Exekution auf das der Verpflichteten an einem Geschäftslokal in Wien zustehende Bestandrecht handelt. Dieses Bestandrecht will die Verpflichtete deshalb als exekutionsfrei angesehen wissen, weil der Bestandgegenstand unter dem Schutze des Mieten-

gesetzes stehe, weil im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Mietrechte nicht mehr als Gegenstand des freien Verkehrs behandelt werden könnten, folglich auch nicht der Veräußerung aus freier Hand oder durch Versteigerung unterlägen und weil dem Richter bei der Bewilligung der Exekution die Möglichkeit fehle, die etwa für den Mieter unentbehrlichen Räume festzustellen und auszuscheiden. Diese Bedenken sind nur insofern stichhältig, als nach feststehender Rechtsprechung die Beschränkungen des Mietengesetzes die Verwertbarkeit von Bestandrechten beeinträchtigen und als es wegen der Schwierigkeit, allenfalls Unmöglichkeit der Erzielung eines Ertrages unter Umständen sogar zur Einstellung der Exekution kommen kann. Dies macht aber die Exekution, namentlich die Pfändung von Bestandrechten, nicht schlechthin unmöglich. Es ist vielmehr Sache des Exekutionsgerichtes, nach Vernehmung der Parteien und nach Erhebungen, wie sie hier vom Rekursgerichte aufgetragen wurden, zunächst über die Möglichkeit einer Verwertung des Bestandrechtes an sich und dann über die beantragte Art der Verwertung Beschluß zu fassen.

Die betreibende Gläubigerin will das Bestandrecht der Verpflichteten durch Zwangsverpachtung verwerten, deren Zulässigkeit die Verpflichtete damit bestritten, daß eine Zwangsverpachtung begrifflich nur bei Pachtrechten, nicht aber bei Mietrechten möglich sei; nur bei Bestandgegenständen, die ihrer Art nach erst bei entsprechender Bearbeitung bei Benützung „durch Fleiß und Mühe“ (§ 1091 a. b. G.B.) einen Ertrag abwerfen, was bei einem Geschäftsraume nicht zutrefte, sei eine Zwangsverpachtung zulässig. Dies ist irrig. Denn die Exekutionsordnung stellt im § 334 bei „Rechten, die eine andere zugunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren“, also auch bei Bestandrechten überhaupt die Bewilligung der Zwangsverwaltung als die Regel hin, von der nach § 340 dann abgegangen werden kann, wenn dies zur Vermeidung bedeutender Verwaltungskosten oder aus anderen Gründen vorteilhafter erscheint; in diesem Falle kann anstatt der Zwangsverwaltung die Verwertung durch Verpachtung angeordnet werden. Es haben also Zweckmäßigkeitserwägungen und das Ermessen des Richters die Art der Verwertung zu bestimmen (§ 331, Absatz 2, der Exekutionsordnung), wobei allerdings das Wesen des betreffenden Rechtes nicht außeracht gelassen werden darf. Daß die Verwertung eines Geschäftslokales, namentlich eines solchen mit Einrichtung bei einer Zwangsvermietung dauernde Nutzungen abwerfen kann, läßt sich nicht von vornherein bestritten. Ob dies bei dem in Frage stehenden Geschäftslokal möglich ist, kann derzeit nicht beurteilt werden und wird sich erst auf Grund der Erhebungen herausstellen. Daher konnte dem Revisionsrekurse nicht stattgegeben werden.

Landesbürgerschaft, Wiedererlangung, zweijährige Frist für die Geltendmachung im Falle der Auflösung der Ehe.

M. Abt. 50/III/13097/28.

Wien, am 21. November 1928.

Die im § 11, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, festgesetzte zweijährige Frist (Wiedererlangung der zur Zeit der Minderjährigkeit verlorenen Landesbürgerschaft nach erlangter Volljährigkeit) gilt auch für Ansuchen nach § 11, Absatz 2 (Wiedererlangung der durch Eheschließung verlorenen Landesbürgerschaft der Ehefrau im Falle der Auflösung der Ehe). Der Lauf der Frist nach Absatz 2 beginnt mit dem Zeitpunkte des Todes des Ehegatten oder der Auflösung der Ehe dem Bande nach.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1928, Z. A 702/4/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Maria Rosa N. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1927, Z. 3713, betreffend Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die im Jahre 1889 in Wien geborene Beschwerdeführerin war zufolge Zuständigkeit ihrer Eltern österreichische Staatsbürgerin und in Wien zuständig. Infolge ihrer Verheiratung im Jahre 1914 ist sie italienische Staatsbürgerin geworden. Ihr Gatte starb im Jahre 1921 in Peschia. Schon

im März 1920 kehrte die Beschwerdeführerin nach Wien zurück. Im Jahre 1927 stellte sie die Bitte, ihr im Sinne des § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, die Landesbürgerschaft im Lande Wien und damit im Sinne des § 11, Absatz 3, auch das Heimatrecht in Wien zu verleihen. Mit dem Beschlusse vom 12. Juli 1927 hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung, ohne sich mit den übrigen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches zu befassen, gemäß § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, ausgesprochen, daß der im Sinne des § 11, Absatz 2, dieses Gesetzes erhobene Anspruch auf Wiedererlangung der Wiener Landesbürgerschaft nicht zu Recht besteht, weil er nicht binnen zwei Jahren nach Auflösung der Ehe durch den Tod des am 26. Mai 1921 in Pescia verstorbenen Gatten erhoben wurde.

Die Beschwerde bestrittet zunächst, daß die zweijährige Frist des § 11, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes auch für die Fälle des Absatzes 2 gelte; dies mit Unrecht. Gemäß § 11, Absatz 2, kann Frauen, die durch Verheiratung mit einem Ausländer die Landesbürgerschaft verloren haben, sofern die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder dem Bande nach gelöst ist, die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft unter den gleichen Voraussetzungen nicht verjagt werden, unter denen sie im § 11, Absatz 1, Personen nach erlangter Volljährigkeit eingeräumt ist, die ihre Landesbürgerschaft noch zur Zeit ihrer Minderjährigkeit verloren haben. Da nun der Absatz 1 die Geltendmachung des Anspruches an eine Frist von zwei Jahren knüpft, so muß diese Frist nach dem Wortlaute „unter den gleichen Voraussetzungen“ auch für die Frauen des Absatzes 2 gelten. Der Zeitpunkt aber, von dem diese zu laufen beginnt, kann nur jener des Todes des Ehegatten oder der Auflösung der Ehe dem Bande nach sein, da der Absatz 2 den Anspruch auf Wiedererlangung der Landesbürgerschaft an die Beendigung der Ehe knüpft und er daher von diesem Zeitpunkte an wirksam wird. Diese Rechtsanschauung ergibt sich zwangsläufig aus dem Wortlaute und Zusammenhange der beiden Absätze (§ 6 a. b. G.B.).

Auch die weitere Behauptung der Beschwerde, daß diese Frist, selbst wenn sie gelten sollte, erst vom 1. Oktober 1925 an, dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes, zu laufen beginne, ist unrichtig. Denn § 11 enthält weder im Absatz 1 noch im Absatz 2 eine derartige Bestimmung und gemäß § 1 des erwähnten Gesetzes richtet sich der Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in Hinsicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes. Es ist daher ausdrücklich jede Rückwirkung des Gesetzes ausgeschlossen worden. Die Worte „in Zukunft“ können nur die Bedeutung haben, daß ausschließlich künftige Fälle unter das Gesetz fallen oder mit anderen Worten, daß der vom Gesetz geforderte Tatbestand nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vorhanden sein muß und daher auch die vom Zeitpunkt der Beendigung der Ehe zu berechnende zweijährige Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Wiedererlangung der Landesbürgerschaft am 1. Oktober 1925 noch nicht abgelaufen sein darf. Infolgedessen kann in jenen Fällen, in denen diese Frist am 1. Oktober 1925 bereits abgelaufen ist, ein Anspruch nicht mehr gestellt werden. Da somit die Beschwerde schon aus diesem Grunde unbegründet ist, erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob die übrigen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches vorhanden sind.

Feilbieten von Obst im Umherziehen, Unzulässigkeit der Führung von Orangen.

M. Abt. 53/12877/28. Wien, am 24. Dezember 1928.

Orangen fallen nicht unter den Begriff „Obst“ im Sinne des § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1928, Z. A 808/5/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der B. S. gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 18. Juli 1927, M. Abt. 53/4877/27, betreffend eine Verwaltungsstrafe (Feilbieten von Orangen im Umherziehen) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 3. März 1927 wurde die Beschwerdeführerin wegen Uebertretung nach § 2 des Gesetzes vom

4. September 1852, R.G.B. Nr. 252, durch Feilbieten von Orangen auf der Straße im Umherziehen nach § 19 des erwähnten Gesetzes bestraft. Der eingebrachten Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben.

Die Beschwerde bestrittet, daß Orangen von der Begünstigung des § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung — Feilbieten von Obst im Umherziehen — ausgenommen sind; dies mit Unrecht. Denn die Ausnahmsbestimmung des § 60, Absatz 2, wurde, wie auch aus den Materialien (Regierungsvorlage, Bericht des Gewerbeausschusses) zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.G.B. Nr. 49, hervorgeht, zugunsten der inländischen Produzenten getroffen. Orangen werden aber im Inlande nicht marktfähig produziert, fallen daher nicht unter § 60, Absatz 2, und sind aus diesem Grunde daselbst nicht angeführt worden. Dem Begriffe „Obst“ können sie nicht untergeordnet werden, da sie sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, wie auch nach dem Handelsgebrauche (vgl. Einteilung des Zolltarifes) nicht als Obst, sondern als Südfrüchte bezeichnet werden. In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung hat auch schon der Erlaß der ehemaligen k. k. niederösterreichischen Statthaltereie vom 12. Juli 1903, Z. 267, Norm. Sammlung Nr. 6289, ausgesprochen, daß Orangen und Zitronen als Südfrüchte nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen fallen und daher in einer auf Grund des § 60 der Gewerbeordnung zu treffenden Verfügung nicht berücksichtigt werden können.

Wenn schließlich die Beschwerde behauptet, daß nach § 60 der Gewerbeordnung in alter Fassung Orangen zu den Artikeln des täglichen Verbrauches gehörten und daher auf Grund des Gewerbebescheines für das Feilbieten im Umherziehen verkauft werden durften, so ist darauf hinzuweisen, daß der Umfang einer Gewerbeberechtigung nach dem jeweils geltenden Gesetze zu beurteilen ist, frühere gesetzliche Bestimmungen können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zugunsten bereits bestehender Gewerbeberechte im neuen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind. Eine derartige Bestimmung findet sich in erwähnten Gesetze von 1902 nicht. Es findet daher auf den vorliegenden Fall, wenn auch die Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin noch aus der Zeit vor Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes von 1902 stammt, nur dieses Gesetz, aber nicht jenes von 1883 Anwendung. Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch nach diesem letzteren Gesetze aus den gleichen Erwägungen wie hinsichtlich des Gesetzes von 1902 Orangen vom Feilbieten im Umherziehen ausgenommen waren.

Krankenversicherungspflicht von Angestellten ausländischer Schiffsfahrtsunternehmungen.

M. B. A. IX/9974/28. Wien, am 29. Dezember 1928.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1928, Z. A 636/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Continentalen Motorschiffahrts-A. G. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1927, Z. 38359/Abt. V/27, betreffend Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Schiffsfahrts-Gesellschaft ist eine holländische Firma mit dem Sitze in Amsterdam. In Wien besitzt sie erst seit dem Jahre 1926 eine Repräsentanz. Sie betreibt auf der Donau zwischen Passau und Galatz den Frachtverkehr. Laut Auszug aus dem Schiffslogbuche war bei ihr der Matrose Raimund G. vom 15. Mai 1923 bis 30. September 1924 und der Maschinist Franz B. vom 1. September 1923 bis 31. Juli 1925 bedienstet. Während dieser Zeit wurde ersterer durch 91 Tage und letzterer durch 250 Tage auf der innerhalb des österreichischen Bundesgebietes gelegenen Strecke des Donaustromes beschäftigt. Beide waren in Oesterreich zur Krankenversicherung nicht angemeldet, sondern nur bei der ungarischen Schiffer-Kasse in Budapest versichert. Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk in Wien vom 1. Oktober 1926, Z. 8521/26, wurde über Antrag der industriellen Bezirkskommission die beschwerdeführende Firma gemäß § 4, Absatz 1 und 3, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der

Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1924, B.G.BI. Nr. 428, für verpflichtet erkannt, dem Bunde als Ersatz eines Leiles der für Raimund G. aufgewendeten Arbeitslosenunterstützung den Betrag von 109.85 S und als Ersatz der für Franz Z. aufgewendeten Arbeitslosenunterstützung den Betrag von 596.70 S zu bezahlen. Der Berufung gegen diesen Bescheid wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Die Beschwerde wendet zunächst ein, die beiden Maschinen seien ihrer Beschäftigung nicht auf dem Gebiete der Republik Oesterreich nachgegangen, sondern hätten auf der Donau, einem nach dem Verträge von St. Germain ermierten Gebiete, ihren Beruf ausgeübt. Gegenüber dieser Einwendung genügt es gemäß § 42 der Dienstvorschrift des Verwaltungsgerichtshofes, auf die Gründe des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1925, Z. A 483/24, Nr. 13921 der Sammlung, hinzuweisen, wonach bereits in dem Erkenntnis vom 16. Oktober 1924, Z. A 163/23, Nr. 13645 A der Sammlung, ausgesprochen wurde, daß innerhalb der Grenzen der Republik Oesterreich die rechtliche Beschaffenheit des Donaufstromes als österreichischen Bundesgebietes unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain eine Aenderung nicht erfahren hat und der Donaufstrom nach wie vor als öffentliches Gut im Sinne des § 287 a. b. G.B. und des § 2 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.G.BI. Nr. 93, anzusehen ist.

Auch die weiteren Einwendungen der Beschwerde, daß die beiden Genannten Angestellte einer holländischen Firma gewesen seien, die zur Zeit der Beschäftigung der beiden keine Repräsentanz in Oesterreich hatte, und daß durch die Verpflichtung zur Krankenversicherung die durch den Staatsvertrag von St. Germain garantierte Freiheit der Schifffahrt beschränkt werde, sind nicht stichhältig. Wesentlich ist, daß die beschwerdeführende Firma ihr Unternehmen auch auf österreichischem Bundesgebiete, also im Geltungsbereiche des Krankenversicherungsgesetzes betrieben hat und daß die beiden fraglichen Personen im Dienste der Unternehmung durch 91, beziehungsweise 250 Tage im österreichischen Bundesgebiete verwendet wurden. Da das Krankenversicherungsgesetz zwischen inländischen und ausländischen Unternehmungen keinen Unterschied macht und die Tätigkeit der beiden Angestellten eine berufsmäßige war, fallen sie unter die Bestimmung des § 1, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes (Lexverordnung vom 20. November 1922, B.G.BI. Nr. 859) und die Unternehmung hatte gemäß § 7 c des Krankenversicherungsgesetzes die Verpflichtung, sie bei der zuständigen österreichischen Klasse zur Krankenversicherung anzumelden. Eine Verletzung der Freiheit der Schifffahrt wird durch diese Verpflichtung nicht begründet, da Artikel 292 des Staatsvertrages von St. Germain bloß bestimmt, daß die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden müssen. Die Verpflichtung zur Anmeldung von Angestellten zur Krankenversicherung trifft aber die inländischen Schifffahrtsunternehmungen in gleicher Weise wie die ausländischen. Steht nun die Verpflichtung der beiden Bediensteten zur Krankenversicherung fest, so unterliegen sie auch infolge ihrer Beschäftigung im österreichischen Bundesgebiet der Arbeitslosenversicherung und die Ersatzpflicht der beschwerdeführenden Firma infolge unterlassener Anmeldung der beiden zur Krankenversicherung ist im Gesetze begründet. Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage der Unfallversicherung war gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, da sie nicht Gegenstand des Administrativverfahrens war. Die Frage der Durchführbarkeit der Krankenversicherung in Oesterreich vermag, wie bereits in dem erwähnten Erkenntnis Nr. 13921 der Sammlung ausgesprochen wurde, auf die Rechtslage keinen Einfluß auszuüben. Im übrigen geht gerade aus dem vorliegenden Tatbestande die Notwendigkeit dieser Versicherung hervor, da die beiden Bediensteten in Oesterreich die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen mußten. Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt nicht vor, da der wesentliche Tatbestand attemmäßig feststeht und auch die angefochtene Entscheidung in ausreichender Weise begründet ist.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1928.

230. Druckfehlerberichtigung.
231. Abänderung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angegeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.
232. Geltungsbereich des internationalen Reblausübereinkommens.
233. Ratifikation des Sklavereübereinkommens durch Italien.
234. Beitritt Spaniens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.
235. Beitritt Oesterreichs zum internationalen Abkommen zur Schaffung eines internationalen Tierseuchenamtes in Paris.
236. Beitritt Abessinians zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Eisenbahnen.
237. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
238. Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten.
239. Abänderung der Beilagen zum Übereinkommen mit Ungarn betreffend die Regelung des Personenverkehrs im kleinen Grenzverkehr.
240. Errichtung von Landarbeiterversicherungsanstalten.
241. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtenverkehr Anwendung finden.
242. Abänderung der Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenstände.
243. Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten.
244. Krankenversicherung der in Grenzorten des Auslandes wohnhaften Bundesangestellten.
245. Amnestie 1928.
246. Durchführung der Amnestie 1928.
247. Giftgesetz.
248. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.
249. Bierwürzelkontrollmeßapparate-Verordnung.
250. Markenrecht im Verhältnisse zu dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Nordirland.
251. Beitritt der Südafrikanischen Union zum revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.
252. Einhebung der Pflichtverbandsbeiträge.
253. Aufhebung von sechs vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnungen.
254. Aufhebung von sechs vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnungen.
255. Einberufung der Bundesversammlung zur Neuwahl des Bundespräsidenten.
256. Abänderung der Verwahrungsgebührenverordnung.
257. Durchführung der Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze.
258. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen zu dem Berner Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtenverkehr.
259. Erweiterung des Geltungsbereiches der internationalen Opiumkonvention.
260. Abänderung der III. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetze.
261. Einlösung von Privatbahnen und Sicherstellung des Betriebes von burgenländischen Privatbahnlinien.
262. Erster Nachtrag zur Landtafelverordnung.
263. Ratifikation des Übereinkommens über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten durch Japan.
264. Herabsetzung der Regiebeiträge des Abrechnungsamtes.

315. Beitritt des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

316. Beitritt der spanischen Zone von Marokko zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

317. Beschluß der Bundesversammlung über die Wahl des Bundespräsidenten.

318. X. Novelle zum Invalidentenschädigungsgesetz.

319. Gewährung einer Sonderzahlung an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes.

320. Ermittlung des Unterrichtsgeldes und Verteilung der Lagen an der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.

321. Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann von Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung dabei bestimmt sind, sowie Verwendung von Farben und gesundheitschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen.

322. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

323. Einziehung der auf Kronenwährung lautenden allgemeinen Stempelmärken.

324. Lohnlisten für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

325. Druckfehlerberichtigung.

326. Durchführung der Landarbeiterversicherung hinsichtlich der bei mehreren Arbeitgebern und der unständig Beschäftigten.

327. Verlängerung der Frist zur Einstellung des Zahlenlotos.

328. Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen.

329. V. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

330. Gewährung einer Sonderzahlung an die Vertragsangestellten des Bundes.

331. Gewährung einer Sonderzahlung an die an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes zur ausbilsweise Verwendung herangezogenen Lehrer (Hilfslehrer) und Nebenlehrer.

332. Aenderung des Zollersteuergesetzes sowie vorübergehende Erhöhung der Zudersteuer.

333. Eisenbahnbuchverordnung.

334. Konzession für eine vollspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende Lokalbahn von Feldbach nach Bad Gleichenberg.

335. Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

336. Beitritt Portugals zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

337. Ratifikation der Opiumkonvention durch Lettland.

338. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

339. Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes.

340. Errichtung eines Jugendbezirksgerichtes in Graz.

341. Vereinigung der Jugendgerichtsbarkeit für die Bezirksgerichtsprärogative Linz und Urfahr.

342. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Jugendlichen in Besserungsanstalten.

343. Notenwechsel mit Spanien betreffend Abänderung des Handelsübereinkommens.

344. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

345. Eichamtliche Behandlung des Meßgefäßes für flüchtige Flüssigkeiten der Wiener Handelsgesellschaft in Düsseldorf.

346. Erteilung des im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an den Tiroler Kreditoren-Verein.

347. Budgetprovisorium.

348. Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928 zur Erwerbung je eines Gesandtschaftsgebäudes in Washington und in Rom.

349. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.

350. Aufwertung von Renten nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz.

351. Warenumsatzsteuer-Pfafenpauschalierung.

352. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.

353. Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.

354. XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

355. Heimatrechtsnovelle 1928.

356. Abänderung der Bestimmungen über die Altersfürsorgerechte und die Altersrente.

357. XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

358. Sechste Abgabenteilungsnovelle.

359. Privat-Kraftwagenführergesetz.

360. Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlingstilgung mit giftigen Gasen.

361. Regulativ der Spiritusstelle.

362. Giftverordnung.

363. Wirkungskreis der Polizeidirektion Wien als Kaufgütern-Zentralvidenzstelle.

364. Abänderung der Bestimmungen hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen für Gifte.

365. Abänderung der Bestimmung von Lohnklassen für die Krankenversicherung der in einem Lehrverhältnis stehenden Personen und der Hausgehilfen.

366. Studiensenkungsverordnung.

1929.

1. Aenderung der Bezeichnung des Zollamtes Mörbisch.

2. Wiederverlautbarung des Eisenbahnkonzessionsgesetzes.

3. Beschränkt-öffentliche Eisenbahnen.

4. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Portugals zu den Berner Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr.

5. Durchführungsverordnung V/1 zur Eisenbahnverkehrsordnung.

6. Verlängerung der Verwendungsdauer und Verlegung der Umtauschfrist bezüglich der altartigen Frachtbrieife für den innerösterreichischen Eisenbahnverkehr.

B. Landesgesetzblatt.

1928.

46. Sonntagsarbeit der Friseur am 11. November 1928.

47. Sonn- und Feiertagsruhe für Branntweinschenken.

48. Wertzuwachsabgabegesetz, Wiederverlautbarung.

49. Aufhebung des Verbotes, bei Ausübung der Feilbietung von Waren Fuhrwerke und Hilfskräfte zu verwenden.

50. Aufhebung des Gesetzes vom 21. September 1928 über die Straßenpolizei.

51. Ladenschluß im Handelsgewerbe.

52. Sonntagsarbeit am 16. Dezember 1928.

53. Aufhebung der aus Anlaß der Schweinepest verfügten Maßnahmen.

54. Marktstunden am Zentralviehmarkt für den 24. und 31. Dezember 1928.

55. Abänderung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe vom Bierverbrauch.

56. Ermäßigung der Kraftwagenabgabe.

57. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung.

58. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.

59. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

60. Winterstandsgebühren für den Freudenauer Hafen.

61. Gebühren für Dampfkesselbescheinigungen.

1929.

1. Wiener Theatergesetz.

2. Durchführungsverordnung zum Wiener Theatergesetz.

3. Verordnung betreffend die Sperrstunde für die unter das Theatergesetz fallenden Veranstaltungen und die Tage, an denen solche öffentliche Veranstaltungen unzulässig sind.

4. Verwaltungsabgaben in Theater- und Kinoangelegenheiten.

5. Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten nach dem Stande vom 1. Jänner 1929.

6. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.